

15/SN-386/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (01) 531 15/2375  
Fax (01) 531 15/2616  
DVR: 0000019

GZ 603.206/0-V/2/99

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament1017 W i e n

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-  
Verfassungsgesetz geändert wird; Stellungnahme;  
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit  
(Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVP-G);  
Neuerlassung, zweites Begutachtungsverfahren

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der  
Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stel-  
lungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf. Die elektronische Fassung  
wurde bereits übermittelt.

28. Mai 1999  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (01) 531 15/2375  
Fax (01) 531 15/2616  
DVR: 0000019

GZ 603.206/0-V/2/99

An das  
Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie

Stubenbastei 5  
1010 Wien

Sachbearbeiter  
Mag. Thomas Gruber

Klappe/Dw  
4264

Ihre GZ/vom  
11 4751/14-I/1/99  
28. April 1999

Betrifft: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-  
Verfassungsgesetz geändert wird; Stellungnahme;  
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit  
(Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVP-G);  
Neuerlassung, zweites Begutachtungsverfahren

Zum den mit oz. Note übermittelten Gesetzesentwürfen nimmt das Bundeskanzler-  
amt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

#### I. Vorbemerkung

1. Vorweg ist in Erinnerung zu rufen, daß den begutachtenden Stellen eine Frist von  
wenigstens **sechs Wochen** zur Verfügung stehen soll (vgl. die Rundschreiben des  
Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 1958, GZ 49.008-2a/58,  
vom 13. November 1970, GZ 44.863-2a/70 und vom 19. Juli 1971, GZ 53.567-  
2a/71). Die vorliegenden Entwürfe, zu denen eine Stellungnahme bis zum  
28. Mai 1999 erbeten wurde, langte im Bundeskanzleramt erst am 3. Mai 1999 ein,  
sodaß der begutachtenden Stelle eine Frist von lediglich ca. 3½ Wochen zur Verfü-  
gung stand.

**II. Zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird:**

**1. Zu einzelnen Bestimmungen:**

**Zu Z 3 (Art. 11 Abs. 8 B-VG):**

Auf das Schreibversehen „Unweltsenat“ wird hingewiesen.

**Zu Z 4 (Art. 118 Abs. 7 B-VG):**

Die in Art. 118 Abs. 7 letzter Satz B-VG vorgesehene Übertragungsmöglichkeit von „Angelegenheiten baubehördlicher Bewilligungen“ auf eine staatliche Behörde durch Verordnung der Gemeinde wird vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst strikt abgelehnt. Nach ho. Rechtsansicht soll die Systematik des Art. 118 Abs. 7 B-VG (Antrag der Gemeinde, Verordnung der Landesregierung bzw. des Landeshauptmannes) unberührt bleiben, allenfalls wäre eine Herausnahme der „Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei“ (Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG) aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zur Diskussion zu stellen.

Die Formulierung von Verfassungsbestimmungen ist eine Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, mit dem vor Einleitung des Begutachtungsverfahrens auch über diese Entwurfsbestimmung das Einvernehmen herzustellen gewesen wäre (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 7. April 1986, GZ 602.271/9-V/6/86). Dies wird auch bei der Weiterverfolgung des Gesetzesvorhabens zu beachten sein.

Die übrigen Bestimmungen, die in Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst formuliert wurden, geben zu Bemerkungen keinen Anlaß.

**Zu Z 8 (Art. 151 Abs. xx B-VG):**

Im Text sollte es „Abs. 1 Z 7 und Abs. 7 bis 10 sowie“ heißen. Der Inkrafttretenszeitpunkt wäre auf den für das neue Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz vorgesehenen abzustimmen.

**2. Zum Vorblatt:**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst verweist auf sein Rundschreiben vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98, betreffend die Aufnahme eines Hinwei-

ses auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens im Vorblatt und allenfalls im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

### 3. Zu den Erläuterungen:

Die Erläuterungen und ihr Allgemeiner Teil haben keine Überschrift, der Allgemeine Teil wird lediglich durch einen einzigen Absatz ohne Überschrift repräsentiert, sodaß sich der Eindruck der Lückenhaftigkeit aufdrängt. Auf die Regelungen des IV. Teils der Legistischen Richtlinien 1979 über die Gestaltung von Erläuterungen wird hingewiesen.

## **III. Zum Entwurf eines Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes:**

### 1. Allgemeines:

- a) Da der vorliegende Gesetzesentwurf - wie auch den Erläuterungen zu entnehmen ist - der Umsetzung der Richtlinie 97/11/EG zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten dient und die Mitgliedstaaten gemäß Art. 3 Abs. 2 der Änderungsrichtlinie bei deren Umsetzung verpflichtet sind, in den Umsetzungsvorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die Richtlinie Bezug zu nehmen, sollte auch im Gesetzesentwurf auf die Richtlinie hingewiesen werden (vgl. hiezu auch die auf gemeinschaftsrechtlichen Erwägungen beruhende RZ 37 der Ergänzungen zu den Legistischen Richtlinien 1990 im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft der Republik Österreich zur Europäischen Union - EU-Addendum).
- b) Der Entwurf enthält an verschiedenen Stellen vom Allgemeinen Verfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, abweichende Bestimmungen. Es wird darauf hingewiesen, daß der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 158/1998 in das AVG eingefügten Bestimmung des § 82 Abs. 7, die die materielle Derogation aller in Bundes- oder Landesvorschriften enthaltenen, von bestimmten Paragraphen des AVG abweichenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen anordnet, nicht zuletzt der Gedanke der Vereinheitlichung des Verfahrensrechts zugrundeliegt. Auch wenn nach dem 30. Juni 1998 kundgemachte Vorschriften des Bundes und der Länder von der Derogationswirkung des § 82 Abs. 7 AVG nicht erfaßt sind, sollte dem Anliegen des Verfahrensgesetzgebers nicht durch die

sofortige Wiedereinführung von Sonderverfahrensbestimmungen entgegengesteuert werden, war es doch Sinn dieser Bestimmung, den Materiengesetzgeber dazu zu verhalten, Sonderverfahrensrecht auf seine Erforderlichkeit hin zu hinterfragen (vgl. 1167 BlgNR 20. GP). In diesem Zusammenhang darf bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes eine von einem Bedarfsgesetz nach Art. 11 Abs. 2 B-VG abweichende Regelung in einem Materiengesetz nur dann zulässig ist, wenn dies durch „besondere Umstände erforderlich“ (vgl. VfSlg. 8.583/1979, 11.564/1987, 14.381/1995, 13.831/1994, 13.838/1994) oder „unerlässlich“ (VfSlg. 11.564/1987, 14.153/1995) ist. Diesen Anforderungen sollte zumindest durch entsprechende Hinweise in den Erläuterungen Rechnung getragen werden.

- c) Gemäß RL 141 der Legistischen Richtlinien 1990 sind die Zahlen eins bis zwölf, also auch die Zahlen sechs und neun (wie in den Zeitangaben des § 8 Abs. 2 und 3, des § 16 Abs. 4, des § 24 Abs. 1 Z 4 sowie des § 40 Abs. 3) auszuschreiben.
- d) Gemäß RL 146 der Legistischen Richtlinien 1990 sind im Zitat von Unterteilungen einzelner Bestimmungen einer Rechtsvorschrift keine Beistriche zu setzen. Die in § 6 Abs. 7 erster Satz, § 24 Abs. 5, § 41 Abs. 1 erster Satz enthaltenen Zitate wären daher entsprechend zu korrigieren.

## 2. Zum vorgesehenen Gesetzestext im einzelnen:

### Zur Überschrift des 1. Abschnitts:

Dem 1. Abschnitt fehlt, anders als den übrigen Abschnitten des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes, eine seinen Inhalt charakterisierende Überschrift. Die Überschrift „Allgemeine Bestimmungen“ böte sich an.

### Zu § 2:

In Abs. 2 erster Satz sollte es zur Vermeidung der sprachwidrigen Formulierung „ist ... Maßnahmen“ besser „ist ... unter Einschluß von Maßnahmen“ heißen.

In Abs. 5 letzter Satz wird für „diesen Zusammenhang“ ein eigener Anlagenbegriff definiert. Der Ausdruck „Anlage“ wird in Abs. 5 aber gar nicht verwendet.

Zu § 3:

In Abs. 1 erster Satz wäre vor dem Wort „sowie“ ein Beistrich zu setzen.

In Abs. 4 handelt es sich bei der Bezugnahme auf § 4 Abs. 2 und 3 in legistischer Hinsicht um ein „Nachzitat“ und im Verhältnis zu § 4 um eine *lex fugitiva*, somit um eine nicht wünschenswerte Konstruktion.

In Abs. 7 hätte die Fundstellenangabe nicht „BGBl. Nr. I ...“, sondern „BGBl. I Nr. ...“ zu lauten und wäre nach den Worten „erfasst ist“ ein Beistrich zu setzen.

Zu § 4:

Wie sich auch aus den Erläuterungen ergibt, ist nicht so sehr an die Änderung von Vorhaben als vielmehr an die Änderung bestehender Anlagen gedacht. Dies sollte im Gesetzestext Ausdruck finden.

Gemäß RL 113 der Legistischen Richtlinien 1990 sind Absätze in mit Zahlen bezeichnete Gliederungseinheiten zu unterteilen, die Einteilung in Buchstaben stellt dagegen eine weitere Unterteilung der Einteilung in Ziffern dar. Anstelle der lit. „a“ und „b“ sollte § 4 Abs. 2 und 3 daher, aber auch aus Gründen der legistischen Einheitlichkeit des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes jeweils in eine „Z 1“ und eine „Z 2“ gegliedert werden.

Darüberhinaus wäre folgendes zu beachten:

§ 4 Abs. 2 ist derart zu lesen, daß nach dem in Abs. 2 erster Satz enthaltenen Wort „Änderung“ entweder der Wortlaut der lit. a (Z 1) oder der Wortlaut der lit. b (Z 2) und sodann im Text fortlaufend mit „und die Behörde...“ zu lesen ist. Liest man den im Entwurf vorliegenden § 4 Abs. 2 derart, so ergibt sich insbesondere in lit. b kein sinnvoller Satzbau. § 4 Abs. 2 wäre daher (unter Berücksichtigung - in Z 1 - einer wünschenswerten Harmonisierung mit Abs. 3) wie folgt umzugestalten:

..(2) Für Änderungen von Vorhaben, die in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführt sind, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn ~~durch die Änderung~~

1. der in Spalte 1 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2. ~~wenn eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,~~

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z 1 zu rechnen ist.“

An u.a. analogen Mängeln leidet § 4 Abs. 3, der (unter Berücksichtigung einer wünschenswerten Harmonisierung mit Abs. 2) wie folgt umzugestalten wäre:

„(3) Für Änderungen von Vorhaben, die in Spalte 2 oder 3 des Anhanges I angeführt sind, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn ~~der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und~~

1. *der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt oder*
2. *wenn eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 des Anhanges I kein Schwellenwert angeführt ist,*

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z 1 zu rechnen ist.“

Unabhängig davon wird auf das Fehlen des Wortes „wird“ am Ende des vorgesehnen Abs. 3 lit. b gesondert hingewiesen.

Abs. 6 sollte „Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ... insoweit zu umfassen, als dies zur Wahrung ... erforderlich ist.“ lauten.

#### Zu § 5:

In Abs. 5 sollte nach dem Ausdruck „Umweltverträglichkeitserklärung“ - da dieser Begriff erst später präzisiert wird - der Klammerausdruck „(§ 7)“ eingefügt werden, wie dies in § 6 Abs. 1 geschieht und durch die vorgeschlagene Einfügung entbehrlich würde.

#### Zu § 6:

Da die bisher durch § 5 Abs. 5 UVP-G eingeräumte Frist von vier Wochen zur Stellungnahme nunmehr entfallen soll, sollte in den Erläuterungen zu § 6 Abs. 4 dargelegt werden, bis zu welchem Zeitpunkt eine Stellungnahme abgegeben werden kann.

#### Zu § 9:

In Abs. 2 sollte es besser „bei der nach dem Standort in Betracht kommenden Bezirksverwaltungsbehörde“ heißen. Dabei sollte freilich bedacht werden, daß, so wie

mehrere Standortgemeinden, auch mehrere Standortbezirksverwaltungsbehörden in Betracht kommen können. Soweit, wie vorgesehen, die Auflage bei nur einer der in Betracht kommenden Stellen genügen soll, wäre im Lichte des aus Art. 18 Abs. 1 B-VG abzuleitenden Bestimmtheitsgebotes ein Kriterium für deren Auswahl anzugeben.

Es wird vorgeschlagen, Abs. 3 Z 3 wie folgt zu fassen:

„3. einen Hinweis auf die gemäß Abs. 4 jedermann offenstehende Möglichkeit der Stellungnahme ... .“

Zu § 10:

In Abs. 6 sollte die Formulierung „eine Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen“ gestrafft werden.

Zu § 11 Abs. 2 und § 29 Abs. 2:

Ungeachtet dessen, daß die Bestimmung des § 11 Abs. 2 UVP-G bereits geltendes Recht ist, wird der bereits in der Vorbegutachtung, GZ 603.206/1-V/4/97 enthaltene Hinweis, daß die Einrichtung von - im AVG nicht vorgesehenen (vgl. VwSlg. 6681 A, 10225 A) - Anstaltsgutachten nach herrschender Lehre hinsichtlich des Problems der Befangenheit sowie des Ablehnungsrechtes der Parteien umstritten ist (vgl. *Mayer, Der Begriff der Anstaltsgutachten im österreichischen Recht*, dargestellt an Hand der Lebensmitteluntersuchungsanstalten, ÖZW 1982, 1 ff), wiederholt. Zwar erscheint nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Bestellung von juristischen Personen oder Personengemeinschaften als Sachverständigen insoweit als zulässig, als hiefür eine gesetzliche Grundlage besteht (vgl. VwSlg. 10.908 A; vgl. auch *Walter—Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht*, 7. Aufl. (1999), Rz 360), eine derartige Bestimmung muß jedoch - soweit sie den Anwendungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze betrifft (§ 11 Abs. 2) - im Sinne der obzitierten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes durch „besondere Umstände erforderlich“ oder „unerlässlich“ sein. Die Erläuterungen geben hierüber - soweit ersichtlich - keinen Aufschluß.

Zu § 14:

Zur Einschaltung eines Mediationsverfahrens würden Einzelheiten interessieren (Unterbrechung auch bei Desinteresse der Parteien? Mögliche Dauer der Unterbre-

chung? Sicherstellung der Übermittlung der Ergebnisse des Mediationsverfahrens an die Behörde?).

Zu § 15:

In Abs. 2 Z 2 lit. c „wäre nach dem Wort „führen“ ein Beistrich (da ein Nebensatz beendet wird) oder (analog Z 1 und 2), wobei das Wort „und“ entfallen könnte, ein Strichpunkt zu setzen.

In Abs. 5 ist unklar, welche anderen öffentlichen Interessen über den ausdrücklich genannten Umweltschutz hinaus zu berücksichtigen wären. Eine Präzisierung im Hinblick auf Art. 18 B-VG erschien daher zweckmäßig.

In Abs. 7 hätte es statt „Abs. 3“ vielmehr „Abs. 2“ zu lauten. Weiters sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, ob bei Vorliegen mehrerer Standortgemeinden die Bestimmung des § 9 Abs. 2 anzuwenden ist.

Zu § 16:

In Abs. 1 erster Satz wäre nach den (einen Nebensatz beendenden) Worten „erforderlich sind“ ein Beistrich zu setzen.

Es wird darauf hingewiesen, daß durch die Textierung des Abs. 2 - anscheinend unbeabsichtigt - den Bürgerinitiativen bei Detailgenehmigungen im vereinfachten Verfahren zwar Beteiligungsnachfrage nach § 18 Abs. 6 zukommt, ihre Parteistellung nach § 18 Abs. 1 Z 5 bei Detailgenehmigungen im „normalen“ Verfahren aber ausgeschlossen wird.

Die Regelung des Abs. 4 entspricht - dem ansonsten nur subsidiär zur Anwendung kommenden - § 73 Abs. 1 AVG und könnte daher entfallen. Sollte § 16 Abs. 4 beibehalten werden, wäre die Wortfolge „nach Antragstellung“ durch die Wortfolge „nach deren Einlangen“ zu ersetzen.

Zu § 18:

In Abs. 1 Z 1 sollten, da es sich bloß um Teile des den ganzen Abs. 1 umfassenden Satzes handelt, als Satzzeichen nicht Punkte, sondern Strichpunkte verwendet werden.

Gemäß Abs. 2 zweiter Satz sind der Umweltanwalt sowie die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Ungeachtet des Umstandes, daß diese Bestimmung bereits geltendes Recht ist, weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, daß die einfachgesetzliche Einräumung der Befugnis zur Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof wegen behaupteter Verletzung öffentlicher Interessen mangels einer dem Art. 131 Abs. 2 B-VG vergleichbaren bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung nicht als zulässig erscheint (vgl. *Aichreiter*, Was ist und woran erkennt man eine Formalpartei?, ZfV 1993, 338, FN 31).

In Abs. 4 letzter Satz erscheint die Wortfolge „gemäß Abs. 5 jeweils nächstgereihte Person“ unklar. Nach dem Wortlaut des Abs. 5 kann der Vertreter der Bürgerinitiative nämlich durch einen anderen ersetzt werden, d.h. dieser tritt wohl an die Stelle des Vertreters und nimmt dessen Platz in der Liste ein. Das Wort „nächstgereihte“ legt wiederum den Schluß nahe, daß die nach dem Vertreter in der Liste nächstgereihte Person bei dessen Ausscheiden zum Zug kommen soll. Es wird daher angeregt, diesen Widerspruch aufzulösen.

#### Zu § 19:

Der in Abs. 1 verwendete Begriff der „mitbeteiligten Behörden“ erscheint unklar, da weder aus dem Wortlaut der Bestimmung noch aus den Erläuterungen ersichtlich ist, ob es sich hiebei um von den „mitwirkenden Behörden“ nach § 2 Abs. 1 verschiedene Behörden handelt.

Des weiteren erscheint - wie bereits in der Stellungnahme des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst zu dem im November 1997 versendeten Gesetzesentwurf, GZ 603.206/8-V/4/97, bemerkt wurde - die in § 19 Abs. 1 enthaltene Formulierung „fachlich geeignete, unbefangene Aufsichtsorgane“ als problematisch: Gemäß § 44 Abs. 1 des im Entwurf vorliegenden Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G neu) ist bei der Durchführung dieses Bundesgesetzes, sofern durch das UVP-G neu nicht besondere Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren getroffen werden,

das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG anzuwenden, somit auch § 7 AVG. Gemäß § 7 Abs. 1 AVG haben sich Verwaltungsorgane bei Vorliegen bestimmter Befangenheitsgründe der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen. Verwaltungsorgane im Sinne dieser Gesetzesstelle sind alle mit Aufgaben der Verwaltung btrauten Personen, die an einer Amtshandlung mitwirken, bei der die Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden sind (vgl. *Hauer—Leukauf*, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 5. Aufl. (1996), S. 100). Der Verwaltungsorganbegriff des § 7 AVG ist daher ein funktioneller (vgl. auch § 39a Abs. 1 iVm § 53 Abs. 1 AVG, wonach § 7 leg.cit. zum Teil auch auf nichtamtliche Sachverständige bzw. Dolmetscher und Übersetzer Anwendung findet). Da die Aufsichtsorgane nach § 19 Abs. 1 UVP-G neu durch Bescheid der Behörde zur Wahrnehmung hoheitlicher Vollzugaufgaben (vgl. § 23) bestellt werden, handelt es sich bei ihnen wohl um Verwaltungsorgane im Sinne des § 7 AVG. Die in § 19 Abs. 1 enthaltene Wendung „unbefangene“ erscheint daher schon aus diesem Grund als überflüssig; sie ist darüber hinaus aber auch bedenklich, weil durch diese Bestimmung die Beurteilung der allfälligen Befangenheit des Aufsichtsorganes der Behörde übertragen wird. Diese wird zum Zeitpunkt der Bestellung des Aufsichtsorganes in der Regel aber nicht in der Lage sein, eine derartige Beurteilung vorzunehmen. In § 19 Abs. 1 sollte daher das Wort „unbefangene“ entfallen.

Zugleich erscheint der Begriff „fachlich geeignete“ (Aufsichtsorgane) - insbesondere aufgrund ihrer Stellung gemäß § 23, wonach diese Organe durch ihre Einbindung in hoheitliche Vollzugaufgaben zumindest als behördliche Hilfsorgane zu qualifizieren wären - im Hinblick auf seine ausreichende Determinierung überdenkenswert (so könnte etwa der Begriff „fachlich geeignetes Organ“ - wie bereits in der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, GZ 603.206/8-V/4/97, angeregt - durch eine demonstrative Aufzählung des in Betracht kommenden Personenkreises, z.B. der Gutachter nach dem Umweltgutachter- und Standortverzeichnisgesetz u.a., näher bestimmt werden).

#### Zu § 22:

In Abs. 1 und 2 sollte es statt „Erlassen“ im Einklang mit der österreichischen Rechts-sprache und mit § 21 Abs. 5 „Erlassung“ heißen.

Abs. 2 läßt eine Regelungslücke für den Fall, daß die Genehmigung in erster Instanz versagt und erst in zweiter Instanz erteilt wird. In diesem Fall findet nach der vorgesehenen Formulierung kein Zuständigkeitsübergang statt.

Zu § 24:

Gemäß RL 13 der Legistischen Richtlinien 1990 soll der in einem Paragraphen zusammengefaßte Text nicht länger als zwei eineinhalbzeilig beschriebene Seiten (rund 3500 Anschläge) sein und dürfen innerhalb eines Paragraphen keinesfalls mehr als acht Absätze gebildet werden. Diese Regel sollte gerade bei einem neuen Stammgesetz beachtet werden, wo dies leichter möglich ist als bei einer Novellierung. Eine Aufteilung des Regelungsstoffes auf drei Paragraphen (für Bundesstraßen [Abs. 1 und 2], für Hochleistungsstrecken [Abs. 3, 6 und 7] und für gemeinsame Bestimmungen [Abs. 4 und 8 bis 11]) böte sich an.

In § 24 Abs. 1 Z 5 hätte das Wort „als“ zu entfallen.

In § 24 Abs. 10 zweiter Satz hat es statt „der Umweltanwalt oder die Standortgemeinde“ „der Umweltanwalt und die Standortgemeinde“ zu lauten.

Zu § 26:

In § 26 Abs. 1 letzter Satz hat das Zitat wohl richtigerweise „§ 24 Abs. 1 und 2“ zu lauten (vgl. auch die Erläuterungen). Weiters sollte klargestellt werden, daß in den Fällen des § 24 Abs. 3, 4, 6 und 7 das Projekt beim Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr einzubringen ist (auch wenn sich dies aus § 24 Abs. 9 implizit ergibt).

Zu § 34:

„ „In Abs. 2 Z 2 lit. c wäre (da ein Nebensatz beendet wird) nach dem Wort „führen“ ein Beistrich zu setzen.

In Abs. 3 hat das Zitat im Klammerausdruck wohl richtigerweise „Anhang 1 Z 8“ zu lauten.

Zu § 35:

In § 35 Abs. 3 hat es statt „Abschnitt“ wohl „Abschnittes“ zu lauten.

Zu § 36:

Abs. 6 ist eine Übergangsbestimmung und gehört daher in § 48.

Zu § 40:

§ 40 steht im mit „Gemeinsame Bestimmungen“ überschriebenen 6. Abschnitt, ist aber eine „gemeinsame Bestimmung“ nur zum 1. und zum 2. Abschnitt. Er steht in einem engen Zusammenhang mit § 22, auf den er zweimal verweist. Es sollte daher eine Lösung gefunden werden, bei der die Zuständigkeit (aus [chrono]logischen Gründen) vor dem Zuständigkeitsübergang, womöglich im 1. Abschnitt geregelt wird.

In Abs. 11 erster Satz wäre nach den (einen Nebensatz beendenden) Worten „durchzuführen ist“ ein Beistrich zu setzen.

Zu § 41:

In § 41 Abs. 1 letzter Satz sollte die Wortfolge „über Bescheide, die er selbst erlassen hat“, die den Erläuterungen nach der Klarstellung dienen soll, entfallen. Nach dem klaren Wortlaut des § 69 AVG steht die Entscheidung über die Wiederaufnahme nämlich der Behörde zu, die in letzter Instanz entschieden hat (bzw. wenn in der betreffenden Sache ein unabhängiger Verwaltungssenat entschieden hat, diesem). Daraus ergibt sich zweifelsfrei, daß der unabhängige Umweltsenat, dem gemäß Art. 11 Abs. 7 erster Satz B-VG nach Erschöpfung des Instanzenzuges im Bereich der Vollziehung jedes Landes die Entscheidung zusteht, immer zur Entscheidung über die Wiederaufnahme berufen ist, wenn er den Bescheid in letzter Instanz (selbst) erlassen hat.

Zu § 45:

Statt „dieses Gesetzes“ sollte es in Abs. 1, wie üblich, „dieses *Bundesgesetzes*“ heißen.

Zu § 47:

Da diese Bestimmung nur einen Absatz enthalten soll, ist die Absatzbezeichnung „(1)“ entbehrlich.

Bezüglich der nach § 47 (Abs. 1) Z 1 vorgesehenen Höchstgrenze der Geldstrafe von S 1.000.000,- ist zu bemerken, daß von Verwaltungsbehörden zu verhängende Geldstrafen, die „wegen der vom Bundesgesetzgeber bewerteten hohen Sozialschädlichkeit mit einer schwerwiegenden Strafe bedroht“ sind, was auch auf besonders hohe Geldstrafen zutrifft, nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes als nicht mit den

Grundsätzen des Art. 91 B-VG vereinbar angesehen werden (vgl. VfSlg. 12.151/1989, 12389/1990 und VfSlg. 12.471/1990). Weiters ist es nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes mit dem Sachlichkeitsgebot des Art. 7 B-VG unvereinbar, daß eine Regelung nach ihrem System ein exzessives Mißverhältnis zwischen der Höhe der Strafe einerseits und dem Grad des Verschuldens und der Höhe des verursachten Schadens andererseits einschließt (VfSlg. 10.904/1986, 12.151/1989). Den zitierten Entscheidungen des VfGH lagen zum Teil Anlaßfälle zugrunde, in denen die Verwaltungsbehörde eine Geldstrafe verhängte, die der Höhe nach mit der in § 47 (Abs. 1) Z 1 vorgesehenen Höchstgrenze vergleichbar ist (so wurde zB in dem dem Erk. VfSlg. 12.471/1990, zugrundeliegenden Anlaßfall eine Geldstrafe von 960.000 S verhängt). Hinsichtlich der sachlichen Rechtfertigung der Strafhöhe ist zu bemerken, daß entsprechende Ausführungen in die Erläuterungen aufzunehmen wären und der alleinige Hinweis auf die Anpassung der Höchstgrenze an das Mineralrohstoffgesetz nicht als ausreichend erscheint.

Zu § 48:

Gemäß RL 51 der Legistischen Richtlinien 1990 sind Bestimmungen über das In- und Außerkrafttreten von einfachen Gesetzen, die Verfassungsbestimmungen enthalten (hier: §§ 34 Abs. 6, 38 Abs. 1, 49 Abs. 4), soweit sie sich auf die Verfassungsbestimmungen beziehen, im Verfassungsrang zu erlassen.

Gemäß RL 143 der Legistischen Richtlinien 1990 wäre statt „1. 9. 1999“ vielmehr „1. September 1999“ zu setzen.

Zu § 49:

Die Bundesregierung wäre auch mit der Vollziehung des § 38 Abs. 1 zu betrauen.

3. Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen

3.1. Zum Vorblatt:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst verweist auf sein Rundschreiben vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98, betreffend die Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens im Vorblatt und allenfalls im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

### 3.2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Auf Seite 11 hat es im Absatz unter der Überschrift „AVG-Novelle“ „Allgemeinen“ zu lauten.

Auf Seite 11 letzter Absatz des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen wäre unter den verfassungsrechtlichen Grundlagen dieses Entwurfes auch Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG („Angelegenheiten der Bundesverfassung, ...“) anzuführen.

Auf Seite 18 hätte es unter Pkt. 5 zweiter Satz „einer sehr umfangreichen..“ zu lauten.

### 3.3. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

#### EB zu § 1:

Es wird darauf hingewiesen, daß § 1 UVP-G neu keinen Abs. 2 mehr enthält.

#### EB zu § 3:

Der letzte Satz im vorletzten Absatz („Als Maßstab..“) wäre zu streichen.

#### EB zu §§ 35 bis 39:

Im ersten Satz des zweiten Absatzes wäre im Wort „BundesministerInnen“ ein Schreibfehler zu korrigieren.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist abschließend auf sein Rundschreiben vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, hin. In diesem Rundschreiben werden insbesondere die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungs-rundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme sowohl in 25facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln als auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege der elektronischen Post an die folgende Adresse zu senden:

„begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“

Dem Präsidium des Nationalrats werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme übermittelt.

28. Mai 1999

Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

